Der Vorsitzende des
Beirats bei der Unteren
Landschaftsbehörde
des Kreises Heinsberg

Heinsberg, 20. September 2016

Mitglieder des
Landschaftsbeirats bei der
Unteren Landschaftsbehörde
im Kreis Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 6. Sitzung des Landschaftsbeirats am

Mittwoch, 28. September 2016, 18.00 Uhr,
Sitzungssaal (Raum 114), 1. Etage des Rathauses in Wassenberg

ein.

Vorab findet zum TOP 2 (Windenergie im Birgeler Wald) ein Ortstermin statt. Treffpunkt ist daher bereits um 17.00 Uhr vor dem Rathaus in Wassenberg.

Tagesordnung

1. Begrüßung

2. Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Birgeler Wald auf dem Gebiet der Stadt Wassenberg

3. Osterweiterung der Nassabgrabung „Ophovener Seenplatte“

4. Bericht der Verwaltung

5. Verschiedenes

Erläuterungen zu den Punkten 2 und 3 sind beigefügt. Außerdem liegt für die Beiratsmitglieder eine Aufstellung über die vom Beiratsvorsitzenden seit der letzten Sitzung erteilten Zustimmungen zu Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes als Anlage 1 bei.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 6. Sitzung des Landschaftsbeirats am 28. September 2016

Tagesordnungspunkt 2:

Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Birgeler Wald auf dem Gebiet der Stadt Wassenberg

Die Untere Landschaftsbehörde wurde in einem Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu einer Fachstellungnahme aufgefordert. Auf dem Gebiet der Stadt Wassenberg sollen im Birgeler Wald 4 Windenergieanlagen (WEA) der 2,75-MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von ca. 140 m, einem Rotordurchmesser von ca. 120 m und einer Gesamthöhe von ca. 200 m errichtet werden. Die Standorte stellen sich zurzeit wie folgt dar:

- WEA 1 → Roteichenbestand
- WEA 2 → aufgelassene Weihnachtsbaumkultur
- WEA 3 → Kiefernmischwald
- WEA 4 → Ackerfläche nördlich des alten Campingplatzes.

Die Standorte der beantragten WEA‘s befinden sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Landschaftsplans II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ vom 14.05.2016 und sind dort gem. Ziffer 2.2-1 als Landschaftsschutzgebiet „Ophover Wald, Effelder Wald, Birgeler Wald“ ausgewiesen. Daran angrenzend liegen folgende Naturschutzgebiete (NSG), die teilweise auch Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebiet sind:

- südlich das NSG und FFH-Gebiet „Schaagbachtal“ (Ziffer 2.1-4 Zone I + II)
- nördlich und westlich das NSG „Rothenbach/Effelder Wald“ (Ziffer 2.1-3).

Die Anlagen sollen in mehr als 300 m Abstand zu den NSG’s errichtet werden.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anlagen trifft die Genehmigungsbehörde, die im Rahmen der Genehmigung auch die Kriterien über die naturschutzrechtliche Befreiung prüft.

Derzeit gibt es im Bereich der Stadt Wassenberg keine Vorrangzone für Windenergieanlagen. Es ist daher zunächst davon auszugehen, dass die Anlagen im Außenbereich die baurechtliche Privilegierung für sich beanspruchen können. Die Stadt Wassenberg hat parallel zu den Anträgen nach BImSchG eine Potenzialstudie erarbeiten lassen, da sie ein Interesse daran hat, eine Vorrangzone innerhalb des Stadtgebietes auszuweisen, damit für das restliche Stadtgebiet die Ausschlusswirkung zur Errichtung weiterer WEA gilt. Diese Potenzialstudie weist das Areal im Birgeler Wald als die am besten geeignete Fläche aus, der Windenergie im Bereich der Stadt Wassenberg substantiell Raum zu verschaffen. Sie zeigt jedoch auch noch Alternativmöglichkeiten im Stadtgebiet auf. Die vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachten zur Errichtung der 4 Anlagen Birgeler Wald gehen im Ergebnis von einer Zulässigkeit für die Anlagen aus.

Die Stadt Wassenberg hat in der 11. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 07.09.2016 die überarbeitete Potentialanalyse vorgestellt und dieser zugestimmt. Planungsziel der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg ist die planungsrechtliche Steuerung auf Basis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung im Stadtgebiet Wassenberg. Für den ermittelten Potentialbereich 1 (Flächen im Birgeler Wald), der seitens

der Stadt Wassenberg favorisiert wird, wurde die Untere Landschaftsbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Das Land NRW hat, nach einer ursprünglichen Einstufung von Wäldern als Tabuzone, in den vergangenen Jahren die Wälder zur Errichtung von Windenergieanlagen immer weiter geöffnet. Erst Ende 2015 wurde mit dem aktuellen Windenergieerlass hier eine für die Verwaltungen, insbesondere für die Genehmigungsbehörden, bindende Vorgabe geschaffen, die eine Befreiung in Landschaftsschutzgebieten als Regelfall unterstellt, wenn diese bestimmte Eigenschaften erfüllen bzw. nicht erfüllen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist im insgesamt sehr waldarmen Kreis Heinsberg ein Novum. Inhaltlich gibt es deshalb auch gewichtige Gründe, die aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes gegen die Errichtung der Windenergieanlagen im Birgeler Wald angeführt werden können.

In der Sitzung soll die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowohl zum Antrag nach BImSchG als auch zu der geplanten Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wassenberg vorbereitet und beraten werden, welche in das weitere Verfahren einfließt und seitens der Genehmigungs- bzw. Planungsbehörde mit den dortigen Belangen abzuwägen ist. Wegen der Bedeutung des Sachverhalts soll zunächst eine Ortsbesichtigung des Waldgebietes erfolgen, in dem die Errichtung der Windenergieanlagen stattfinden soll. Danach folgen in der Sitzung im Rathaus der Stadt Wassenberg weitere Erläuterungen.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 6. Sitzung des Landschaftsbeirats am 28. September 2016

Tagesordnungspunkt 3:

Osterweiterung der Nassabgrabung „Ophovener Seenplatte“ in der Gemarkung Ophoven, Flur 3, FS 91, Flur 6, FS 81, Gemarkung Birgelen, Flur 10, FS 45 tlw., 49, 58-59, 177 tlw., 178 sowie Gemarkung Wassenberg, Flur 6, FS 13 tlw.

Die bereits genehmigte Nassabgrabung „Ophovener Seenplatte“ dient der Gewinnung von Sand und Kies und umfasst eine Fläche von ca. 54 ha. Nach Maßgabe der vorliegenden Genehmigungsbescheide sollen die Abgrabung bis zum 31.12.2018 und die Herrichtung bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein. Zur Sicherung des Betriebsstandortes ist eine Erweiterung des Gesamtvorhabens in östliche Richtung geplant. Bei den vorliegenden Antragsunterlagen handelt es sich um eine Modifikation der Antragsunterlagen von September 2004.

Die Erweiterungsfläche (s. Anlage) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Offenland und Ortsrandlagen im Wassenberger Riedelland“. Der Regionalplan stellt die Flächen als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) dar. Die Antragsunterlagen beinhalten eine Umweltverträglichkeitsstudie, einen landschaftspflegerischen Begleitplan sowie einen Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Vorprüfung). Die Kriterien der naturschutzrechtlichen Befreiung werden im Rahmen der Konzentrationswirkung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens geprüft.

Die heutige Nutzung auf der Erweiterungsfläche besteht überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen, kleinflächigem Grünland, befestigten und unbefestigten Flurwegen sowie einem Teilabschnitt des Birgeler Baches. Die geplante Verlegung des Birgeler Baches erfolgt innerhalb der Erweiterungsfläche am östlichen und nördlichen Ufer vor Aufschluss der Erweiterungsfläche.

Eine indirekte Beanspruchung der Flächen der genehmigten Abgrabung erfolgt durch die Vergrößerung der Gesamtseefläche, welche eine Änderung des Seewasserspiegels hervorruft. Von dieser Veränderung wäre beinahe die gesamte Fläche der genehmigten Abgrabung betroffen. Um alle Veränderungen umfassend zu berücksichtigen wird als Vorhabensgebiet die Gesamtfläche der genehmigten Abgrabung und der Erweiterungsfläche mit einer Größe von insgesamt ca. 68 ha definiert.

Die eigentliche Erweiterungsfläche umfasst eine Fläche von ca. 14 ha. Das bestehende Betriebsgelände soll weiter genutzt werden, die Verbringung von Abraum und Schwemmsand soll wie bisher fortgeführt werden. Die genehmigte Seefläche von ca. 39,75 ha würde sich durch die Erweiterung um ca. 12,6 ha auf ca. 52,3 ha vergrößern. Die Seetiefe betrüge bis zu 37,5 m. Bei einer Fördermenge von 400.000 t pro Jahr würde der Materialabbau des Erweiterungsvorhabens einen Zeitraum von ca. 18 Jahren beanspruchen.

Von dem Vorhaben sind die im Vorhabensgebiet als Brutvögel nachgewiesenen Feldvogelarten Feldlerche und Kiebitz betroffen. Hierfür müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Des Weiteren sind die üblichen Bepflanzungsmaßnahmen vorgesehen.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Beiratssitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis.

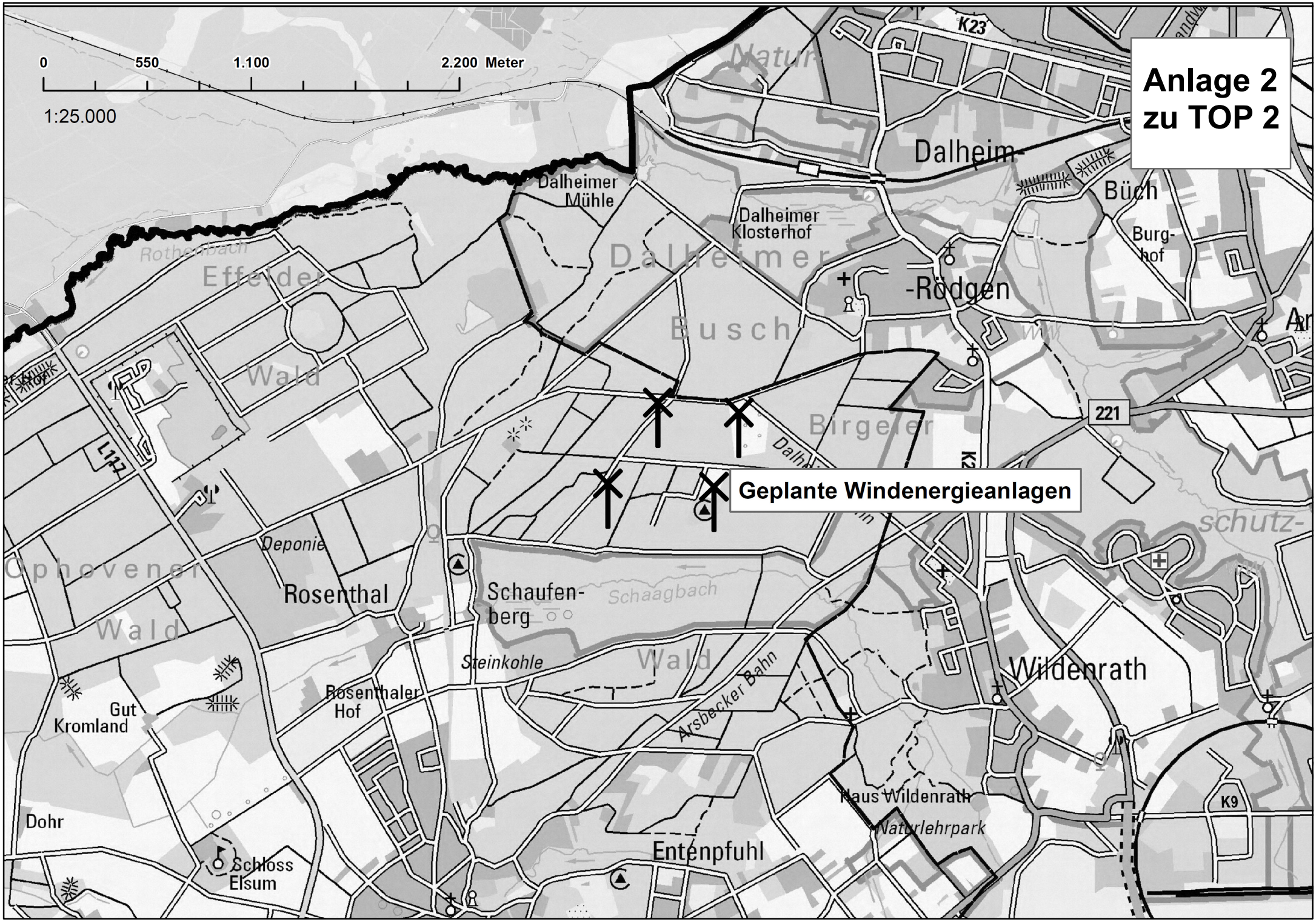
Anlage 2
zu TOP 2
0
550
1.100
2.200 Meter
1:25.000
Geplante Windenergieanlagen
Dalheim-
Büch
Burg-
hof
Dalheimer
Mühle
Dalheimer
Klosterhof
Dalheimer
Busch
-Rödgen
Effelder
Wald
Rothenbach
Birgeler
Deponie
Ophovener
Wald
Rosenthal
Schaufen-
berg
Schaagbach
Steinkohle
Wald
Rosenthaler
Hof
Gut
Kromland
Arsbecker Bahn
Wildenrath
Haus Wildenrath
Naturlehrpark
Entenpfuhl
Dohr
Schloss
Elsum
K23
221
K9
L117

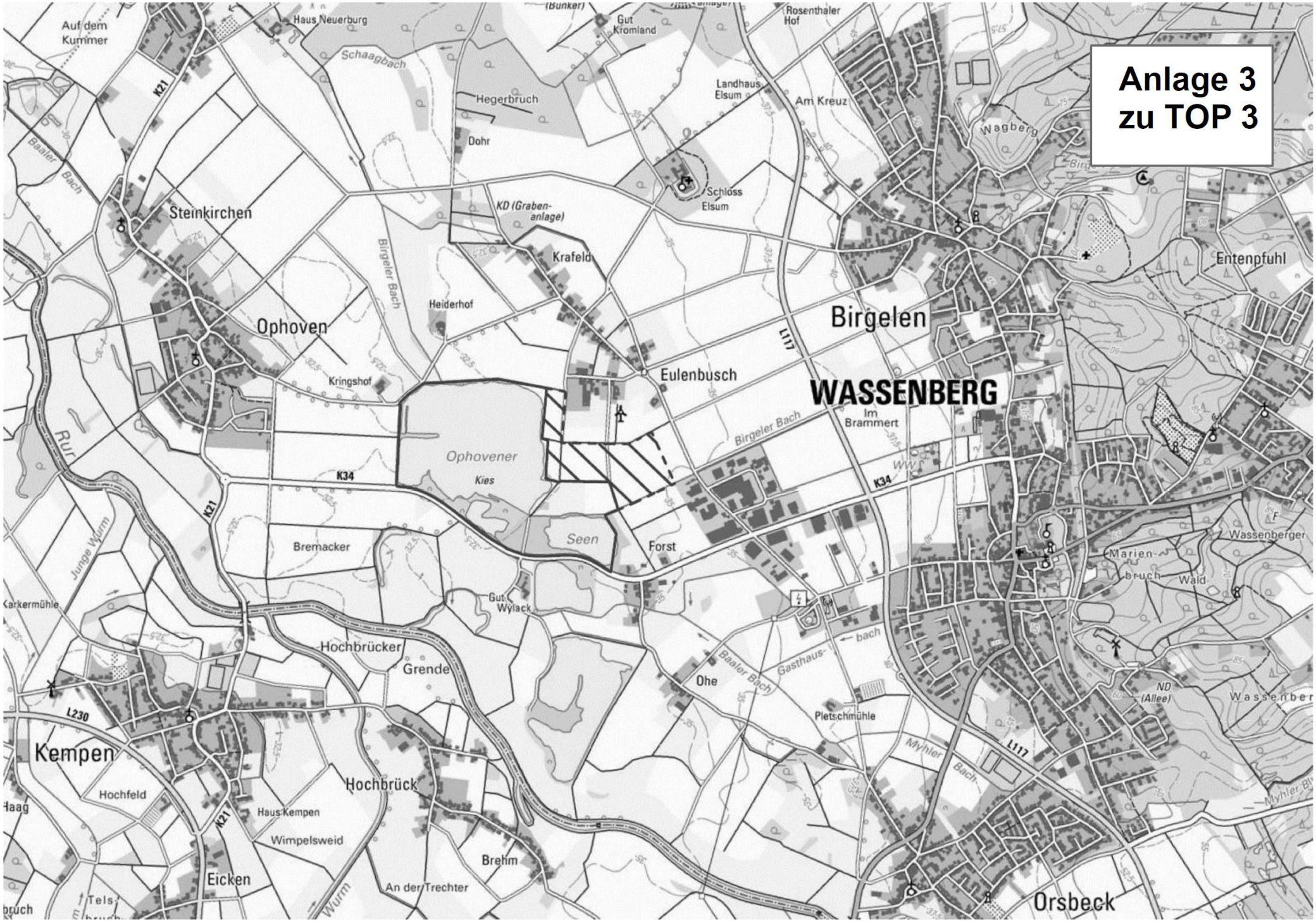
Anlage 3
zu TOP 3
Auf dem Kummer
Haus Neuerburg
Gut Kromland
Rosenthaler Hof
Schaagbach
Hegerbruch
Landhaus Elsum
Am Kreuz
Dohr
Wagberg
Schloss Elsum
KD (Graben-anlage)
Steinkirchen
Baaler Bach
Krafeld
Entenpfuhl
Birgeler Bach
Heiderhof
Ophoven
Birgelen
Eulenbusch
WASSENBERG
Im Brammert
Kringshof
Ophovener Kies
Rur
Seen
Forst
Bremacker
Junge Wurm
Marien-bruch
Wald
Wassenberger
Karkermühle
Gut Wylack
Hochbrücker
Grende
Ohe
Gasthaus-bach
Pletschmühle
ND (Allee)
Kempen
Hochfeld
Haag
Hochbrück
Haus Kempen
Wimpelsweid
Brehm
Eicken
An der Trechter
Wurm
Orsbeck
Mühler Bach
K21
K34
L117
L230